

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 08.06.2016

FOLGENDE 22 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Stefan Bürgermeister

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Frau Doris Graf

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Markus Braun

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Klaus Straußberger

Frau Anna Spindler

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Frau Ursula Hauser

Herr Max Hennersperger

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger ortsabwesend

Stadtrat

Herr Franz Kamhuber beruflich verhindert, ortsabwesend

Herr Peter Schacherbauer beruflich verhindert

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 22 Stimmen

Vor Eintritt in die Tagesordnung überreicht Herr Erster Bürgermeister Steindl Herrn Altbürgermeister Fritz Harrer und Herrn Dr. Johann Dorner als Träger der Goldenen Ehrenmedaille die symbolische Anstecknadel für diese Auszeichnung. Bei offiziellen Anlässen kann in Form dieser Anstecknadel auf die Auszeichnung hingewiesen werden und es muss nicht die große Medaille umgehängt werden. Herrn Stadtrat Stadler und Herrn Stadtrat Kokott wurde diese Anstecknadel bereits in der Stadtratssitzung am 11. Mai übergeben.

Des Weiteren bedankt sich Herr Erster Bürgermeister Steindl bei den Mitarbeitern Herr Hennesperger, Herr Werner Lechner und Herr Bock mit einem kleinen Geschenk für die über das normale Maß hinausgehende Arbeit der letzten Jahre. Herr Hennesperger war die letzten 6 – 7 Jahre umfangreich mit den Bebauungsplanverfahren für das Güterterminal und für die Industrieerweiterung Vierlindenschlag beschäftigt. Herr Werner Lechner hat die letzten Jahre neben seiner täglichen Arbeit im Bürgermeisterbüro das Projekt Raitenhaslach betreut und koordiniert. Herr Bock hat neben seiner sehr umfangreichen Arbeit für die Stadt und als Leiter der Stadtwerke das Projekt Raitenhaslach von der rechtlichen Seite betreut und war mit der Prüfung der Vertragsunterlagen betraut.

Herr Stadtrat Englisch möchte in diesem Zusammenhang im Namen des kompletten Stadtrats auch Herrn Ersten Bürgermeister Steindl würdigen. Herr Erster Bürgermeister Steindl hat das Projekt initiiert, die entsprechenden Ideen eingebracht und beharrlich an dem Projekt festgehalten. Hierfür gebührt Herrn Ersten Bürgermeister Steindl höchstes Lob und Anerkennung.

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 11. Mai 2016**
2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
 - 2.1. Vollzug der Baugesetze: Bebauungsplan Nr. 87b - „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ nördlich des Güterterminals im Holzfelder Forst, westlich der B 20 - Satzungsbeschluss
 - 2.2. Bauantrag der Stadt Burghausen zur Sanierung der Außenanlagen im Zuge der Revitalisierung des ehem. Klosters Raitenhaslach – Innenhof/neue Dorfmitte mit Parkplatzumbau - auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 12/0, 14/0, 22/0, 27/0 u. 94/1, Gemarkung Raitenhaslach
 - 2.3. Bauantrag durch Johanna Mitterer zum Aus- und Umbau der ehemaligen Mälzerei in ein Hotel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 12, Gemarkung Raitenhaslach in Raitenhaslach 9
 - 2.4. Ausführung von zusätzlichen Straßenbaumaßnahmen 2016 - Ausbau der Mühlenstraße, Ausbau der Hermann-Löns-Straße, Ausbau der Werner-von-Siemens-Straße
 - 2.5. Erstellung eines Rad-/Fußwegs in der Robert-Koch-Straße zwischen der Anton-Riemerschmid-Straße und Unghauser Straße vor den Gebäuden Robert-Koch-Straße Nr. 65 bis Nr. 75
3. **Finanzangelegenheiten**
 - 3.1. Unwetterkatastrophe im Landkreis Rottal-Inn; Sofortunterstützung der Stadt Burghausen
 - 3.2. Antrag der BRK Wasserwacht Burghausen auf Gewährung eines Zuschusses zur Ausrüstung des neuen Motorrettungsbootes
 - 3.3. Antrag der Maria Ward Schulstiftung Passau auf Weitergewährung des jährlichen Zuschusses zum Betrieb der Realschule Burghausen für die Jahre ab 2017
 - 3.4. Antrag des Tageszentrums Burghausen auf Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung einer neuen Küche

Anfragen/Sonstiges

1. Sommernachtsball "Tanz unter Sternen" (ehem. Wohltätigkeitsball des Landkreises Altötting)
2. 1. Kultursommer Raitenhaslach
3. Waldkindergarten
4. Hans-Stethaimer-Schule; Pausenhof
5. Neubaugebiet Burgkirchener Straße
6. Kurfürst-Maximilian-Gymnasium - Aufzug zur Aula
7. Erweiterter Hochwasserschutz; Probeaufbau
8. Altglas-Container Napoleonshöhe
9. Errichtung einer zusätzlichen Salzachbrücke bei Laufen
10. Akademiezentrum Technische Universität München Raitenhaslach
11. Alarmierung der Burghauser Bevölkerung im Ernstfall

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 11. Mai 2016**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 22 Stimmen

2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1. **Vollzug der Baugesetze: Bebauungsplan Nr. 87b - „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ nördlich des Güterterminals im Holzfelder Forst, westlich der B 20 - Satzungsbeschluss**

Nördlich anschließend an das Güterterminal soll gemäß den Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan Burghausen das bereits bestehende Industriegebiet (ca. 6 ha) nach Norden erweitert werden. Zur rechtlichen Verbindlichkeit wird das Bauleitplanverfahren BP Nr. 87b „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ durchgeführt. Notwendige Entwicklungsmöglichkeiten für das Güterverkehrszentrum und für damit verbundene Industriezweige am Standort Burghausen werden eröffnet. Synergien des Güterterminals mit erweiterungsfähigen Industriegebietsflächen entstehen durch die enge Anbindung an die örtliche chemische Industrie. Eine Fläche westlich der Bundesstraße 20 im Gebietsteil Vierlindenschlag und Scheibenbuch mit einer Größe von weiteren 14,4 ha wird folglich als Industriegebiet zusätzlich erschlossen. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Erweiterungsfläche wird dabei etwa zur Hälfte in den Geltungsbereich aufgenommen. Betroffen sind weitgehend die Flächen nördlich des Alzkanals und westlich der Bundesstraße 20 auf den Flst. Nrn. 23/0 (Teilfläche), 26/0 (Teilfläche) und 27/0 (Teilfläche), alle Gemarkung Holzfelder Forst. Der gesamte Geltungsbereich weist eine Flächengröße von 16,3 ha auf, da Flächen des BP Nr. 87a wegen einer Zusammenführung von Baugrenzen und Baufenstern (sparsame Erschließung, optimaler Grundstückszuschnitt) mit in den Geltungsbereich aufgenommen wurden. Der Regionalplan Südostoberbayern stuft den Geltungsbereich als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ein. Laut Waldunktionsplan wird die Fläche als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Immissions-, Lärm- und lokalen Klimaschutz“ dargestellt. Des Weiteren ist der Bereich als Bannwald nach der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting vom 15. April 1991 ausgewiesen. Nach dem Bayerischen Waldgesetz kann die Inanspruchnahme von Bannwaldflächen demnach erlaubt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (Art. 9 Abs. 6 Nr. 2). Dieser Ausgleich wird u.a. durch die Ausweisung von Erstaufforstungsflächen angrenzend an den Bannwald geleistet. Gemäß § 2a BauGB wurden ein Umweltbericht als eigenständiger Bestandteil der Begründung sowie auch notwendige Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. Entsprechende Planunterlagen wurden durch das Fachplanungsbüro Maier natureconsult, Altötting, erarbeitet. Ein forstwirtschaftliches Gutachten des Forstsachverständigenbüros Vorderhuber sowie Immissionsfachliche Untersuchungen des Büros Müller-BBM ergänzen die Planungsunterlagen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. September 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87b für die „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ beschlossen. Am 13.01.2016 wurde der Bebauungsplan Nr. 87b gebilligt. Von der Verwaltung wird berichtet, dass für den Bebauungsplan Nr. 87b „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ in der Zeit vom 28. Januar 2016 bis einschließlich 29. Februar 2016 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde.

Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), das Immissionsschutzgutachten sowie das forstfachliche Gutachten sind als eigenständiger Teil der Begründung angefügt.

Von Seiten der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Schreiben eingegangen:

- Email der Wacker Chemie AG, Leitung Genehmigungsaufgaben, vom 19.02.2016
- Schreiben der Wacker Chemie AG, vom 08.01.2016
- Schreiben der Bayernets GmbH, München, vom 26.01.2016
- Schreiben der Bayernwerk AG, Bamberg, vom 11.02.2016
- Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde, Reg. von Oberbayern, vom 18.02.2016
- Schreiben des Landratsamtes Altötting, Untere Bauaufsicht, vom 25.02.2016
- Schreiben (gesondert) des Landratsamtes AÖ, Sachgebiet Immissionsschutz, vom 18.02.2016
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), vom 29.02.2016

Zu folgenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange wird Stellung genommen:

- Email der Wacker Chemie AG, Leitung Genehmigungsaufgaben, vom 19.02.2016
- Schreiben der Wacker Chemie AG, vom 08.01.2016
- Schreiben der Bayernets GmbH, München, vom 26.01.2016
- Schreiben der Bayernwerk AG, Bamberg, vom 11.02.2016
- Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde, Reg. von Oberbayern, vom 18.02.2016
- Schreiben des Landratsamtes Altötting, Untere Bauaufsicht, vom 25.02.2016
- Schreiben (gesondert) des Landratsamtes AÖ, Sachgebiet Immissionsschutz, vom 18.02.2016
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 29.02.2016

Herr Hennersperger erläutert die von der Stadt geleisteten Ausgleichsmaßnahmen.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl war es sehr schwierig, Grundstücke von den Landwirten als Bannwaldausgleichsflächen zu bekommen. Insgesamt hat die Stadt bisher ca. 5 Mio. € aus dem Stadthaushalt für die Beschaffung von Bannwald-Ausgleichsflächen und für die zusätzlichen Maßnahmen aufgewendet. Damit ist die Thematik jedoch nicht abgeschlossen. Aufgrund von laufenden Verträgen entstehen der Stadt für die Bewirtschaftung und Betreuung der Ausgleichsmaßnahmen weitere jährliche Kosten. Herr Erster Bürgermeister Steindl hat beim Einstieg in die Bannwald-Debatte schon darauf hingewiesen, dass der Ersatzwald in der Nachhaltigkeit ein wertvollerer Wald werden wird. Die Stadt hat hier den Anspruch, dass trotz der Nutzung der Fläche für die Industriegebietserweiterung es insgesamt zu keiner Verschlechterung des Bannwaldes kommen darf. Durch die Entwicklung von Mischwaldkulturen ist dieses Vorhaben auch gelungen. Ein weiterer wichtiger Punkt für Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist, dass das Bebauungsverfahren in diesem hoch sensiblen Bereich ohne Klageerhebungen durchgeführt werden konnte, verwaltungsgerichtliche Einwände blieben aus. Dies zeigt u.a. die Industrieakzeptanz der Bevölkerung, die den verantwortlichen Personen in der Industrie und in der Politik vertraut.

Weiter weist Herr Erster Bürgermeister Steindl darauf hin, dass man auch im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 87b keine Probleme hinsichtlich der Erfüllung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und bzgl. Verkehrs-Infrastruktur und Logistik hat. Nicht verschweigen darf man aber, dass es bei der Thematik der Lärmemissionen zu Problemen kommen könnte. Aufgrund gutachterlicher Bestätigung können in den meisten Fällen tagsüber, vor allem aber nachts die Lärmgrenzen eingehalten werden. In der Gesamteinwertung der Lärmimmissionen werden durch Kontingentierungen und Festlegungen auf Mindestemissionswerte die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.

Herr Stadtrat Dr. Blum fragt nach, ob es für die ansässigen Industrieunternehmen hinsichtlich der Lärmschutzgrenzen einen Bestandsschutz gibt.

Herr Hennersperger antwortet, dass die nach der TA-Lärm und den entsprechenden DIN-Normen ermittelten Lärmmaximalgrenzen rechtlich abgesichert sind und auch erhalten bleiben. Auf den Industrieerweiterungsflächen müssen daher die Betriebe so angeordnet werden, dass der verbleibende, geringe Lärm puffer bestmöglich ausgeschöpft werden kann. Der Vorteil ist, dass aufgrund der weiten Entfernung zur Wohnbebauung (Schießplatzweg) keine zusätzliche Lärmbeeinträchtigung für die Anwohner zu erwarten ist. Die Grundstücke sind daher in unterschiedliche Nutzungssektoren aufgeteilt. Die Ansiedlung von Betrieben von denen erhöhte Lärmemissionen ausgehen können, wird entsprechend innerhalb des Geltungsbereiches, getrennt auch nach den Abständen zu den problematischen Immissionsorten, durch Festsetzungen geregelt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass von Seiten der ortsansässigen Industrie die Befürchtung bestand, dass man für die Industriegebietserweiterung die zugeteilten Lärmkontingente reduziert werden müssten. Da dies jedoch einen Eingriff in zukünftige Investitionsentscheidungen der Industrie bedeutet hätte, konnte erreicht werden, dass keine Abstriche bei den bestehenden Lärmkontingenten vorgenommen werden. Sollten durch die auf der Industriegebietserweiterung angesiedelten Betriebe die Lärmgrenzen überschritten werden, müssten entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Eine punktuelle Überschreitung wäre zulässig, nicht jedoch eine dauerhafte Überschreitung der Lärmgrenzen.

Aufgrund des großen Flächendrucks sollte nach Ansicht von Herrn Stadtrat Strebel die interkommunale Zusammenarbeit verstärkt werden. Die Stadt soll auch laut den ergänzenden Abwägungen hinsichtlich der Betroffenheiten der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, weiterhin in geeigneter Weise versuchen, die umliegenden Kommunen in die Informations- und Entscheidungsprozesse der Ansiedlungsentscheidungen einzubinden. Wenn man im Industrielandkreis Altötting jedoch weiterhin ein entsprechendes Flächenmanagement betreiben möchte, müsste man hier nach Ansicht von Herrn Stadtrat Strebel versuchen, mit allen Landkreiskommunen zusammenzuarbeiten. Die in Burghausen für die Industrie getroffenen Maßnahmen wirken sich auf die gesamte Region aus. Daher ist auch für Herrn Stadtrat Strebel die Haltung der Bayerischen Staatsforsten, dass die Neuausweisung von Biotopbäumen im Staatswaldgebiet Holzfelder-/Daxenthaler Forst ausgeschlossen wird, nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich der Verpachtung der Industriegebietsflächen über die Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH stellt sich für Herrn Stadtrat Strebel die Frage, ob im Pachtvertrag eine Unterverpachtung grundsätzlich ausgeschlossen werden könnte. Bezüglich der Lärmkontingente ist es gerade in der Nacht wichtig, dass die Lärmwerte deutlich unterschritten werden. Abschließend stellt Herr Stadtrat Strebel fest, dass für die GRÜNEN-Fraktion das Güterterminal und die Industriegebietserweiterung wichtige Maßnahmen darstellen. Es bleibt zu hoffen, dass die Bahntrasse nach München in den kommenden Jahren soweit ertüchtigt wird, wie sich das die Stadt, die Industrie und die Bahnanwohner erhoffen.

Frau Stadträtin Graf fragt nach, ob auch der näher am Stadtgebiet liegende Wald (um den Trimm-Dich-Pfad) verbessert werden könnte.

Herr Erster Bürgermeister Steindl antwortet, dass Eigentümer des Waldes die Bayerischen Staatsforsten sind. Die Anregung soll entsprechend weitergeben werden.

Herr Stadtrat Stadler unterstreicht die Ausführungen von Herrn Stadtrat Strebel. Mit dem Güterterminal und dem Industrieerweiterungsgebiet hat die Stadt hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen eine wichtige Leistung für die gesamte Region erbracht. Die interkommunale Zusammenarbeit wird auch unter dem Aspekt immer wichtiger, da die für die wirtschaftliche Weiterentwicklung benötigten Flächen nicht mehr allein auf dem städtischen Gebiet bereitgestellt werden können.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Stadler antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass für die Industrieerweiterungsfläche zwei konkrete Bauanfragen für je 5 ha Grundstücksfläche vorliegen. Außerdem gibt es bis zur Grenze des Haiminger Gemeindegebietes weitere baurechtlich abgesicherte Industriegebietsflächen, die zum großen Teil nicht auf Bannwaldfläche entwickelt wurden (insgesamt ca. 30 – 40 ha). Diese könnten von der vorhandenen Industrie für Erweiterungsmaßnahmen zur Ansiedlung eines Fertigungsbetriebs oder für die Errichtung eines Autohofs genutzt werden. Mit Schaffung des Baurechts auf den Industrieerweiterungsflächen im Bannwald und dem Ausnutzen der Flächen bis an die Gemeindegrenze hin sollte der Bereich der wirtschaftlich verfügbaren Flächen für die nächsten 20 – 30 Jahre ausreichen. Auf dieser Grundlage könnte sich auch eine interkommunale Zusammenarbeit entwickeln.

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Abwägung zu Stellungnahme aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Zur Vollständigkeit werden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen, die keine Anregungen und Bedenken geäußert haben. Es sind dies die Stellungnahmen der Bayernets GmbH, München, vom 26.01.2016, das Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde, Reg. von Oberbayern, vom 18.02.2016 sowie der Sachgebiete Tiefbau, Naturschutz und Gesundheitswesen des Landratsamtes Altötting vom 25.02.2016.

Mit allen 22 Stimmen

Zum Schreiben der Bayernwerk AG, Bamberg, vom 11.02.2016

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Verfahren der vorgezogenen Beteiligung angeregten Hinweise und Auflagen entsprechend in den Plan- und Textunterlagen aufgenommen wurden. In der Begründung wird unter Punkt 2.5. die Bezeichnung „E.ON Netz GmbH“ durch „Bayernwerk AG“ ersetzt. Der eindrückliche Hinweis, dass alle Maßnahmen innerhalb der angegebenen Schutzzonen der Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen mit der Bayernwerk AG abzustimmen sind, wird nochmals aufgeführt.

Mit allen 22 Stimmen

Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), vom 29.02.2016

Festsetzung zeitlicher Rahmen der Erstaufforstung

Soweit seitens des AELF in der Stellungnahme vom 29.02.2016 gefordert wird, die zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in der Bebauungsplansatzung festzusetzen, ist Folgendes zu betonen: Zuvorderst ist zu bemerken, dass bereits die gesamten Bannwalderstaufforstungen zur Kompensation des beabsichtigten Eingriffs bereits umgesetzt wurden. Namentlich handelt es sich um Erstaufforstungsmaßnahmen auf den nachgenannten Flächen: Flst. Nrn. 2185, 2186, Gemarkung Alzgern, mit 1,58 ha, Flst. Nrn. 1846, 1847/2, Gemarkung Alzgern, mit 2,08ha, Flst. Nr. 128, Gemarkung Alzgern, mit 1,88 ha, Flst. Nr. 1364, Gemarkung Alzgern, mit 1,92 ha, Flst. Nrn. 1842, 1844, Gemarkung Alzgern, mit 1,80 ha, Flst. Nr. 1845, Gemarkung Alzgern, mit 1,48 ha, Flst. Nr. 77/3, Gemarkung Emmerting, mit 0,28 ha, Flst. Nr. 118, Gemarkung Alzgern, mit 2,55 ha sowie Flst. Nr. 1847/3, Gemarkung Alzgern, mit 0,33 ha = gesamt 13,90 ha.

Soweit die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht umgesetzt worden sind, besteht kein Erfordernis zur Festsetzung des zeitlichen Rahmens ihrer Umsetzung, unbeschadet der Frage, ob eine solche, die zeitlichen Aspekte des Eingriffsausgleichs betreffende Festsetzung überhaupt in Betracht käme.

Der Vorschrift nach § 1a Abs. 3 BauGB lässt sich ersehen, dass der Plangeber verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich der Regelung bzw. Sicherung der Eingriffsausgleichsmaßnahmen besitzt. Anstelle von planerischen Darstellungen (im Flächennutzungsplan) und Festsetzungen (im Bebauungsplan) im Sinne der Vorschriften § 1a Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauGB kommen – neben vertraglichen Vereinbarungen – insbesondere auch sog. „sonstige geeignete Maßnahmen“ in Betracht. Gesonderte Festsetzungen im Bebauungsplan oder ein weiterer Ausgleichsbauungsplan für die zum Eingriffsausgleich vorgesehenen Flächen sind nicht erforderlich (vgl. nur Krautzberger/Wagner, in EZBK, Kommentar zum BauGB, § 1a, Rn. 101). Vielmehr ist eine einseitige Erklärung der Gemeinde als „sonstige Maßnahme“ anzuerkennen, sofern die Erklärung der Gefahr Rechnung trägt, sich von der einseitig gegebenen Erklärung später ohne weitere Kontrolle und ohne Gefahr für die Bestandskraft des Bebauungsplans wieder loszusagen. Ausreichend insoweit ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wiederum, wenn ein Beschluss des zuständigen Gremiums des Kommunalparlamentes vorliegt, der genau festlegt, auf welcher von der Stadt bereitgestellten Fläche und mit welchen Maßnahmen die mit der Durchführung der Planung eintretenden Eingriffe auszugleichen sind. Ein derartiger Beschluss liegt vor bzw. wird spätestens mit Beschlussfassung über den Entwurf der Bebauungsplansatzung vorliegen. Der Beschluss wird sich dabei auch insbesondere auf die Frage der zeitlichen Umsetzung erstrecken. Hinsichtlich des Kompensationskonzepts bestehen insoweit keine Bedenken. Die seitens des AELF geforderte Ergänzung der gegenwärtig vorgesehenen Festsetzung unterbleibt.

Soweit seitens des AELF in der Stellungnahme vom 29.02.2016 ferner vorgebracht wird, „waldrechtlich“ sei nicht der Zeitpunkt des Eingriffs, also der tatsächlichen Durchführung der Rodung maßgeblich, sondern der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rodungserlaubnis, ist dieses Vorbringen unzutreffend. Der Abschluss eines Verfahrens im Sinne der Vorschrift nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG bedeutet noch nicht, dass damit eine Waldfläche ihre Waldeigenschaft automatisch verlieren würde.

Das Verfahren begründet in der Regel keine Verpflichtung zu anderweitigen Nutzung mit der Folge, dass die betreffende Fläche bis zu tatsächlichen (zugelassenen) anderweitigen Nutzung Wald bleibt (vgl. nur Zerle/Hain/Brinkmann/Foerst/ Stöckel Kommentar zum Forstrecht in Bayern, Art. 9, Rn. 45).

Dies vorausgeschickt, sei hier lediglich nochmals betont, dass durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt ist, dass für die Frage der Umsetzung des Eingriffsausgleichs auf den Zeitpunkt der Planverwirklichung abzustellen ist. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die Ausgleichsflächen und -maßnahmen tatsächlich und rechtlich durchgesetzt werden können (vgl. insoweit nur OVG Koblenz, Urteil vom 06.03.2002 – Az: 8 C 11470/01 –, Rn. 25 (zitiert nach juris)). Dieser Anforderung entspricht die vorliegende Planung, in dem sie bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gewährleistet, dass die Ausgleichsflächen und -maßnahmen tatsächlich und rechtlich durchgesetzt werden können.

Gehölzstreifen/öffentliche Grünfläche innerhalb des Plangebiets

Der Einwand des AELF, dass der im westlichen Randbereich als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Gehölzstreifen mit einer Breite von ca. 15 m zu schmal und zu klein sei, um ihm noch die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 BWaldG bzw. Art. 2 BayWaldG zuzusprechen, wird zur Kenntnis genommen. Nach der Definition des Begriffes Wald in Art. 1 FoG 1965 konnte Wald nur eine größere mit Waldbäumen bestockte Fläche sein. Art. 2 BayWaldG stellt dagegen auf die Größe der Fläche nicht mehr ab. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine in Flächeneinheiten ausgedrückte Mindestgröße für einen Wald nicht angegeben werden kann. Der Flächenumfang (0,2555 ha laut Umweltbericht) steht damit der Einstufung als Wald nicht „per se“ entgegen. Ob es sich bei einer kleinen Fläche noch um Wald handelt oder nicht, hängt entscheidend von der unmittelbaren Umgebung der betreffenden Ansammlung von Waldbäumen ab. Denn zum Wesen des Waldes gehört die Existenz einer für den Wald charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt und der walddtypischen klimatischen und edaphischen Bedingungen (vgl. nur Zerle/Hain/Brinkmann/Foerst/Stöckel Kommentar zum Forstrecht in Bayern, Art. 2, Rn. 7). Die in Rede stehende Fläche erfüllt nach Einschätzung des Gremiums diese Eigenschaften. Die im Anschluss als Waldlichtung in den Bannwald einbezogenen Flächen schließen unmittelbar an diesen Bestand an und sind mit diesem in Zusammenhang stehend, einzuwerten. Die Funktion als Biotop- und Waldverbund v.a. mit den nördlich anschließenden Waldgebieten sind der Einschätzung nach gegeben. Um die Bedeutung des Waldstreifens zu betonen wird die Bezeichnung im Planteil „Öffentliche Grünfläche“ ersetzt durch „Waldfläche (mit Angabe der Pflanzflächenbreite) – Leitbild: vorbildliche Waldbewirtschaftung nach den Vorgaben des AELF.“ Unabhängig davon wäre die Stadt bereit, in Abstimmung mit dem Eigentümer der Flächen (derzeit Freistaat - Bayerische Staatsforsten), Erstaufforstungsmaßnahmen und somit eine Waldergänzung im Lichtungsbereich anschließend an den Bestand zu finanzieren und umzusetzen. Die Flächen befinden sich auf dem Gemeindegebiet Mehring. Die Flächen könnten als Nichtbannwaldersatz in einem weiteren Verfahren von BP Nr. 87c entwickelt werden.

Mit allen 22 Stimmen

Schreiben des Landratsamtes Altötting, Untere Bauaufsicht, vom 25.02.2016

Sachgebiet 52 (Hochbau)

1. Die bisher in der Planlegende angegebene Maßbreite der Grünflächen wird auch im Planteil vorgenommen.
2. Folgende Korrekturen werden in den Textlichen Festsetzungen vorgenommen: Punkt C 2.2: nach „ ... Aufenthaltsräumen ...“ wird das Wort „in“ ergänzt; des Weiteren wird anstatt „...die Prüflingenieure, Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau)...“ ergänzt: „ ... die Prüflingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau)...“;
3. Die Bezeichnung GI_1 und GI_2 werden auch unter Punkt C.5.1 der textlichen Festsetzungen verwendet.

Mit allen 22 Stimmen

Schreiben des Landratsamtes AÖ, Sachgebiet Immissionsschutz, vom 18.02.2016

Soweit es die Stellungnahme des Landratsamtes Altötting vom 18.02.2016 zur Frage der geräuschimmissionsschutzfachlichen Verträglichkeit der Planung betrifft, ist zuvorderst folgendes zu betonen:

Das Landratsamt Altötting äußert keine Bedenken hinsichtlich der Ermittlung/Beurteilung der Vorbelastungssituation im Rahmen des vorliegenden Verfahrens. Es bezeichnet die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbelastung ausdrücklich als „plausibel“ (siehe Absatz 5 unter Ziffer 2). Das Landratsamt Altötting bezieht darüber hinaus den auch bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingenommenen Standpunkt, dass der Immissionsbeitrag aus den industriellen Flächen innerhalb des Plangebiets (insbesondere) an den Immissionsorten in Burghausen irrelevant und von den Schutzadressat (auch) nachts nicht hörbar sei (siehe Absatz 1

unter Ziffer 3). Das Landratsamt Altötting folgt schließlich auch der Einschätzung des Plangebers, dass jedenfalls in Bezug auf die Immissionsorte im Bereich „Schießplatzweg/Jägerweg“ eine Gemengelage vorliege, welche die Bildung eines geeigneten Zwischenwertes erlaube, wobei die Ausführungen konkret zum Ausdruck bringen, dass auch eine Zwischenwertbildung auf dem Schutzniveau der für Dorf-, Kern- und Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte plausibel bzw. sachgerecht erscheint.

Auf Grundlage dieser (zutreffenden) Einschätzungen des Landratsamtes Altötting erscheint das in der Stellungnahme vom 18.02.2016 gezogene Fazit, wonach die weitere Ausweisung eines Industriegebietes aus immissionsschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen sei, nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

Aus Sicht des Plangebers unterliegt die geräuschimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung keinen Bedenken. Die Ausweisung des vorliegend in Rede stehenden Industriegebietes ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht kritisch zu sehen.

Dies ergibt sich bereits allein aufgrund der Erwägung, dass an allen Immissionsorten jedenfalls die geeigneten Zwischenwerte im Sinne der Vorschrift nach Nr. 6.7 TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Unter Heranziehung der Wertung der Regelung nach Nr. 2.2 lit a TA Lärm liegen die betreffenden Immissionsorte mithin außerhalb des Einwirkungsbereichs der Planung. Nach der auch Einzelgenehmigungsverfahren zugeschnittenen Vorschrift gemäß Nr. 2.2 lit a TA Lärm wäre daher nach zutreffender Auffassung ein Vorhaben stets – unabhängig von den im Übrigen bestehenden Randbedingungen – genehmigungsfähig. Entsprechend kann eine das „10 dB(A)-Kriterium“ wahrende Planung in geräuschimmissionsschutzfachlicher Hinsicht nicht bedenklich sein. Selbst nach der Gegenauffassung, wonach bei Unterschreitung der maßgeblichen Schutzansprüche um mindestens 10 dB(A) keine „automatische“ Genehmigungsfähigkeit gegeben sei, sondern es einer Wertung auch der übrigen Randbedingungen bedürfte, ergäbe sich vorliegend keine abweichende Betrachtung. Eine besondere Ausnahmekonstellation, in welcher die (im Schrifttum vertretene) Gegenauffassung davon ausgeht, dass eine Unterschreitung um mindestens 10 dB(A) nicht „per se“ ausreiche, ist vorliegend nicht erkennbar.

Doch selbst wenn man der vorstehenden Einschätzung hinsichtlich des Immissionsortes „Schießplatzweg 26“, an welchem im Nachtzeitraum der für Mischgebiete geltende Immissionsrichtwert ohne Berücksichtigung der Rundungsregel geringfügig überschritten wird, nicht folgen wollte, ergäbe sich im Ergebnis keine abweichende Beurteilung. Denn der planbedingte Zusatzanteil an dem in Rede stehenden Immissionsort liegt mit 27,4 dB(A) (deutlich) mehr als 15 dB(A) unter dem geeigneten Zwischenwert. Jedenfalls bei einer Unterschreitung des maßgeblichen Schutzanspruches in diesem Ausmaß kann ein relevanter Belastungsbeitrag aus der Planung ausgeschlossen werden, wie sich der Regelung nach Nr. 5 der DIN 45691 („Relevanzgrenze“) ersehen lässt.

Es bleibt danach zunächst festzuhalten, dass aus Sicht des Plangebers die geräuschimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung bereits allein aufgrund der im Sinne der Vorschrift nach Nr. 2.2 lit a TA Lärm irrelevanten Immissionskontingente (Unterschreitung um mindestens 10 dB(A)) zu bejahen ist, jedenfalls aber aufgrund der Irrelevanz im Sinne der Regelung nach Nr. 5 der DIN 45691 (Unterschreitung um mindestens 15 dB(A)).

Doch selbst wenn man der Einschätzung, wonach sich die Bejahung der geräuschimmissionsschutzfachlichen Verträglichkeit der Planung bereits aus Irrelevanzermäßigungen ergibt, nicht folgen wollte, so ergäbe sich die Bejahung der Verträglichkeit auch unter Gesamtbelastungsgesichtspunkten.

Dies wiederum ergibt sich aus der Erwägung, dass an allen Immissionsorten entweder die grundsätzlichen Schutzansprüche oder die zu bildenden geeigneten Zwischenwerte eingehalten werden. Nach Auffassung des Plangebers kann dies insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsortes „Schießplatzweg 26“ angenommen werden, an welchem jedenfalls unter Anwendung der maßgeblichen Rundungsregel der Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung den geeigneten Zwischenwert von 45 dB(A) einhält. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Rundungsregel, mittels welcher insbesondere gegebene Prognose- bzw. Berechnungsunsicherheiten austariert werden sollen, in der folgenden Fallkonstellation nicht zur Anwendung kommen sollte.

Dessen ungeachtet, ergäbe sich die Verträglichkeit in geräuschimmissionsschutzfachlicher Hinsicht aber auch für den Fall der Nichtanwendung der Rundungsregel. Zwar würde dann am Immissionsort „Schießplatzweg 26“ der geeignete Zwischenwert von 45 dB(A) (sehr) geringfügig überschritten werden. Diese Überschreitung erscheint jedoch in Anbetracht der besonderen Ausprägung der Gemengelagekonstellation, die vorliegend gegeben ist, gerechtfertigt. Denn der Immissionsort „Schießplatzweg 26“ grenzt quasi unmittelbar an den sich großflächig erstreckenden Chemiestandort in Burghausen an. In dieser Konstellation ist ein besonderes Maß an Rücksichtnahme auch seitens des bzw. der Schutzadressaten zu verlangen. Es handelt sich um eine besondere Ausnahmekonstellation, in welcher eine höhere Gesamtbelastung als 45 dB(A)

nachts auch für Wohnnutzungen gerechtfertigt werden kann. Dieser Einschätzung steht insbesondere auch die Vorschrift nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm nicht entgegen, wonach die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit c TA Lärm nicht überschritten werden „sollen“. Denn durch die gewählte Sollformulierung bringt der Vorschriftengeber gerade zum Ausdruck, dass regelmäßig – jedoch nicht ausnahmslos – die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit c TA Lärm die Obergrenze der Zwischenwertbildung bzw. des hinzunehmenden Belastungsmaßes darstellen.

Insgesamt bleibt danach festzuhalten, dass aus Sicht des Plangebers die geräuschimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit aufgrund jeder einzelnen der vorstehend dargestellten Argumentationslinien zu bejahen ist.

Mit allen 22 Stimmen

Schreiben bzw. Email der Wacker Chemie AG vom 08.01.2016 bzw. 19.02.2016

Soweit seitens der Wacker Chemie AG im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans vorgebracht wurde, die zwischen der Wacker Chemie AG, der Stadt Burghausen, dem Landratsamt Altötting sowie dem Landesamt für Umwelt geschlossene Schallschutzvereinbarung verpflichte die Wacker Chemie AG nicht dahingehend, einen nächtlichen Beurteilungspegel an dem Immissionsort „Schießplatzweg 26“ in Höhe von max. 43,5 dB(A) zu gewährleisten, ist zu betonen, dass dieser Aspekt für die vorliegende Planung dahinstehen kann. Die Stadt Burghausen hat eine derartige Verpflichtung im Rahmen der Beurteilung der schalltechnischen Verträglichkeit nicht zugrunde gelegt. Die Stadt Burghausen geht im Rahmen der Bewertung der schalltechnischen Verträglichkeit der Planung vielmehr wie folgt vor:

In erster Linie ergibt sich die schalltechnische Verträglichkeit der Planung an dem in Rede stehenden Immissionsort „Schießplatzweg 26“ daraus, dass jedenfalls der tatsächliche Schutzanspruch dieses Immissionsortes bzw. der sog. geeignete Zwischenwert im Sinne der Vorschrift nach Nr. 6.7 TA Lärm durch die aus den Emissionskontingenten resultierenden Immissionskontingente der Planung um mindestens 10 dB(A) unterschritten wird. Unter Heranziehung der Wertung der Regelung nach Nr. 2.2 lit. a TA Lärm liegt der in Rede stehende Immissionsort mithin außerhalb des Einwirkungsbereichs der Planung.

Dessen ungeachtet, ergibt sich die Verträglichkeit der Planung aber auch unter Berücksichtigung der Gesamtbelastungssituation. Insoweit kann hinsichtlich der Einzelheiten auf die Begründung verwiesen werden. Zu betonen an dieser Stelle ist lediglich, dass bei der Errechnung der Beurteilung für die Gesamtbelastung Vorbelastungswerte eingestellt wurden, die nicht auf der Annahme basierten, dass sich aus der einleitend genannten Schallschutzvereinbarung bestimmte maximale Beurteilungspegel für die Wacker Chemie AG ergeben.

Soweit seitens der Wacker Chemie AG im Weiteren in der Stellungnahme vom 19.02.2016 betont wird, dass die im schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplanverfahren Nr. 87b dokumentierte Vorbelastung der Wacker Chemie AG keine rechtsverbindliche Wirkung habe und lediglich der Beurteilung der schalltechnischen Verträglichkeit der für den Bebauungsplan zugrunde gelegten Geräuschkontingentierung diene, wird dieses Vorbringen zur Kenntnis genommen. Das Vorbringen ist in der Sache zutreffend, soweit damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die im Schallgutachten getroffenen Ansätze, die von der Stadt Burghausen im Rahmen der Abwägung zugrunde gelegt werden, keine unmittelbaren Verpflichtungswirkungen gegenüber der Wacker Chemie AG entfalten können. Es handelt sich insoweit vielmehr seitens des Gutachters bzw. in Abstimmung zwischen Gutachter und Plangeber getroffene Beurteilungsansätze, die eine nicht von vornherein auszuschließende worst-case-Situation abbilden sollen. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass die hier in Rede stehenden zugrunde gelegten Emissionsansätze zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses durch den Emittenten Wacker Chemie AG jedenfalls nicht überschritten werden.

Mit allen 22 Stimmen

II. Ergänzende Abwägungen zu bereits früher vorgetragenen Gesichtspunkten

Nachstehend werden Gesichtspunkte aufgeführt und abgewogen, die im Rahmen der bisherigen Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden und die gegenwärtige Beschlusslage wie folgt ergänzen bzw. modifizieren:

Betroffenheit hinsichtlich der Landesplanung

Die Höhere Landesplanung stellt fest, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 87b unter Einbeziehung auch der Stellungnahmen vom 28.03.2014 und vom 19.09.2014 im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens den Erfordernissen der Landesplanung nicht entgegen steht. Der Stadtrat geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Maßgaben zur Eingriffsvermeidung, -minderung und dem Kompensationsgebot die Voraussetzungen für die Fassung des Satzungsbeschlusses vorliegen. In Übereinstimmung wird der sorgsame planerische

Umgang mit die innerhalb des Geltungsbereiches zu entwickelnden Flächen aufgrund ihrer Nähe zum Chemiestandort sowie aufgrund der besonderen Schwere des Eingriffs eingefordert. Die Nutzung der Flächen sollte in einer der Entwicklung des Chemiestandorts dienenden Weise erfolgen. Die Einschätzung der Landesplanung, dass der Weg der Stadt über die Regelung der Verpachtung von Industriegebietsflächen über die städtische Beteiligungsgesellschaft WiBG eine ausreichende Steuerung der Betriebsansiedlung ermöglicht, wird nochmals aufgeführt. Der Anregung einer zusätzlichen vertraglichen Absicherung zur Beschränkung der Nutzungen auf eng an den Terminalbetrieb in Zusammenhang stehende Funktionen im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird allerdings nicht entsprochen.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich der Sparten im Geltungsbereich (Bayernnets GmbH, Bayernwerk AG, Deutsche Telekom, OMV Deutschland GmbH, etc.)

Der Stadtrat hat die Anregungen und Bestimmungen zu den technischen und logistischen Belangen von allen beteiligten Spartenträgern abgewogen und in die Begründung bzw. in die Festsetzungen und Hinweise im Plan- und Textteil aufgenommen. Die möglichst frühzeitige Beteiligung der Spartenträger vor Beginn der Maßnahmen (ca. 4 Monate Vorlauf) wird bestätigt.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange

Der Stadtrat nimmt die Empfehlungen des WWA Traunstein auf. Die Abwasserentsorgung wird über die Stadtwerke Burghausen gesichert. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der weiterführenden Kanäle und Mischwasserbehandlungsanlagen wird gesichert. Schmutzwasser und Niederschlagswasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden nach den entsprechenden Vorschriften behandelt und der städtischen Kläranlage zugeleitet. Die Versorgung mit Brauch-, Lösch- und Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität wird ebenfalls über die Stadtwerke Burghausen sichergestellt. Auswirkungen auf die Bodenoberflächen und auf die Menge und Qualität des Grundwassers werden nach dem Vermeidungsgebot auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Versickerungsanlagen und Rückhaltebecken minimieren zusätzlich eine derartige Gefährdung. § 37 WHG wird entsprechend berücksichtigt. Die Altlastenflächen, soweit bekannt, liegen außerhalb des Geltungsbereiches – sie sind im Altlastenkataster (ABuDIS) unter den Nummern 17100031 und 17100007 erfasst. Die aktuellen Unterlagen dazu wurden verwendet. Die wasserrechtlichen Zulässigkeiten und Bestimmungen werden beachtet bzw. über das Baugenehmigungsverfahren gesondert geregelt. Die Zugängigkeit der Ablagerungsflächen wird durch die Wege der Bayerischen Staatsforsten (Wege des Geräumes) gewährleistet. Eine Untersuchung der Altlastenproblematik durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG wird erwogen. Eine Beprobung von PFOA-Vorkommen wird innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen. Die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ werden zu Grunde gelegt. Hinweise über die Verwertung und Entsorgung von belastetem Boden- und Aushubmaterials wurden in den Textteil aufgenommen. Konzepte werden mit dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22 – Bodenschutz und dem WWA Traunstein abgestimmt.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheiten der Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Die Konkurrenz des Vorhabens mit den Ressourcen der Landwirtschaft und Forstwirtschaft wird nochmals ausdrücklich bedauert. Dem vorliegenden Vorhaben ist aber ein derart großes Gewicht beizumessen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen sowohl für das Vorhaben selbst aber auch für die Eingriffskompensation hingenommen werden muss. Die Forstrechtsproblematik wurde im Vorfeld in Mitwirkung der Bayerischen Staatsforsten durch Ankauf von Rechten behandelt und entsprechend eingebracht. Die Maßgabe 4.4 zur Erstellung eines interkommunalen Gesamtkonzeptes laut landesplanerischer Beurteilung wird von der Stadt Burghausen weiterhin beachtet. Entscheidend sieht die Stadt dabei, dass der Prozess mittel- und langfristig etabliert wird, um sicherzustellen, dass nicht nur das jeweilige Einzelprojekt und die Standortgemeinde, sondern auch die darüber hinausgehenden Auswirkungen betrachtet werden. Der Stadtratsbeschluss vom 30.07.2014 betont die Absicht der Stadt, eine Inanspruchnahme von Bannwaldflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Über die Verpachtung von Industriegebietsflächen durch die Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH (WiBG) kann die Ansiedlung von Betrieben, die Synergieeigenschaften zum Güterterminal oder der örtlichen Industrie als Voraussetzung nachweisen können, gesteuert werden. Die soweit mögliche Schonung von Bannwaldflächen wird weiterhin auch durch die Bereitschaft zu einer interkommunalen Bauleitplanung z.B. mit derer Gemeinde Mehring ausgedrückt.

Zugunsten des Vorhabens wird auch angeführt, dass das Güterverkehrszentrum mit der Erweiterung von Industriegebietsflächen eine entsprechende überörtliche Bedeutung für den gesamten Industriestandort besitzt. Diese Einschätzung auch der höheren Landesplanungsbehörde korrespondiert mit der Beurteilung der Stadt Burghausen. Die Stadt wird auch weiterhin in geeigneter Weise versuchen, die umliegenden Kommunen in die Informations- und Entscheidungsprozesse der Ansiedlungsentscheidungen einzubinden.

Dem 15 m breiten Waldstreifen im Westen keine Waldeignung zuzusprechen wird vom Stadtgremium nicht gefolgt. Der Bannwaldausgleichsbedarf von 13,9 ha wird deshalb aufrechterhalten. Ersatzaufforstungen wurden bereits durchgeführt. Die Problematik des Sturmschutzwaldes ist dem Stadtgremium bewusst. Insoweit besteht jedoch bereits durch die in diesem Bereich situierten Waldbestände eine sehr weitgehende Schutzfunktion für die dem Vorhabengrundstück (östlich) nachgelagerten, von einem Wetterereignis aus Richtung Westen (am stärksten) betroffenen Waldbestände. Entsprechendes gilt im Übrigen auch hinsichtlich etwaiger sonstiger Windrichtungen. Eine uneingeschränkte Eignung des Bestandes als Sturmschutzwald i. S. der Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 BayWaldG kann aufgrund der Inhomogenität der derzeit aufstockenden Bestände nicht angenommen werden. Es bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, dass der nachgelagerte Waldbestand überhaupt schutzbedürftig ist, also nicht selbst als „kräftig“ genug betrachtet werden kann. Im Folgenden wird der Aufbau eines gestuften Waldmantels durch die Unterpflanzung von Sträuchern in geeigneter Weise befürwortet, der in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsforsten aufgebaut werden soll. Die Anbringung von Kästen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bedrohten Singvogel- und Fledermausarten wurde entsprechend mit den Bayerischen Staatsforsten vorbehandelt. Das Büro Maier natureconsult wird die Maßnahmen entsprechend betreuen. Biotopbäume wurden vertraglich mit dem betreffenden Waldeigentümer abgesichert, die Kennzeichnung wird ebenfalls durch das Büro Maier natureconsult abgewickelt. Es wird bedauert, dass die Neuausweisung von Biotopbäumen im Staatswaldgebiet Holzfelder-/Daxenthaler Forst von den BaySF ausgeschlossen wird. Die Stadt ist hier weiter der Meinung, dass hier der Naturschutzgedanke vor die betriebswirtschaftlichen Belange gestellt werden sollte. Die Einbringung von Biotopstrukturen für die Zauneidechse in Form von Wurzelstöcken, Steinwällen innerhalb des Geltungsbereiches am bestehenden Waldrand wird frühzeitig durchgeführt.

Verträge zu Bannwaldersatzaufforstungsmaßnahmen wurden im Zuge der Erstaufforstungsgenehmigung mit den jeweiligen Waldbesitzern abgeschlossen. Hier wurde die Forstverwaltung (AELF) in die Vertragsgestaltung eingebunden. Es besteht die Bereitschaft der Stadt, für die Umsetzung artenschutzrechtlich relevanter Maßnahmen und deren zeitliche Abfolge einen städtebaulichen Vertrag mit dem Freistaat Bayern abzuschließen. Eine Nichtzustimmung der Bayerischen Staatsforsten zum Verkauf des Forstweges mit der Flst. Nr. 29, Gem. Holzfelder Forst und eine Zustimmung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche wird zur Kenntnis genommen, obwohl eine Bewirtschaftung des Waldstreifens entlang des Alzkanals weiterhin gewährleistet würde. Die Abwicklung der holzrechtlichen Belange für dieses Verfahren wurden bereits 2014/2015 durch Ankauf von Rechten sowohl für den BP Nr. 87b und BP Nr. 87c abgelöst. Kosten für die Abwicklung zur Rechtsfreistellung, insofern noch notwendig, werden von der Stadt Burghausen übernommen. Es wird zugestimmt, dass Abstandsflächen zum bestehenden Wald auf den eigenen städtischen Grundstücken gewährleistet wird.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit des Verkehrs

Die Prognose des Fraunhofer-Institutes für Materialfluss und Logistik IML, Prien am Chiemsee, der dass der Schwerverkehr zum Güterterminal für das Be- und Entladen zunehmen wird, wird zur Kenntnis genommen. Ein erhöhter Bedarf an Parkplatzflächen für Lastkraftwagen und Sattelzüge wird gegeben sein. Eine Lösung zum Ausbau von Schwerverkehr-Parkplätzen innerhalb des Güterterminals über den Eigentümer, der WiBG, wird zu gegebener Zeit angedacht. Die weitere Planung wird soweit die Notwendigkeit besteht, auf diese Belange eingehen. Der Landkreis als Eigentümer und Straßenbaulastträger der Kreisverkehre sowie der Kreisstraße AÖ 24 wird bei Veränderungen an den Verkehrsflächen frühzeitig hinsichtlich einer Genehmigung beteiligt.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

Die erforderlichen Ausgleichsflächen im Offenland mit vorwiegend natur- und artenschutzfachlichen Grundzielen werden auf stadteigenen Flächen erbracht. Die Ausführungsmodalitäten sind ausreichend im Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung aufgeführt. Notwendige Kontrollen der Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen werden durch ein anerkanntes Fachplanungsbüro (vorgesehen Büro Maier natureconsult) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, wie auch bereits bei

BP Nr. 87a geschehen, durchgeführt. Forstwirtschaftliche Ausgleichsflächen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Burghausen befinden, werden durch eine notarielle dingliche Sicherung zu Gunsten des Freistaates Bayern gesichert. Es wird gerade in der Qualität der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durch naturnähere Artenzusammensetzungen (v.a. auch mit bereits klimatisch besser zurecht kommenden Waldlebensgesellschaften) die Chance einer erheblichen Aufwertung gesehen. Hinzukommt, dass die Ausgleichsflächen für den walddesetzlichen Ausgleich den Bannwald in unmittelbarem Anschluss ergänzen, das zusammenhängende Waldgebiet insgesamt nicht verkleinert wird. Die Nutzungsvorgaben sind in der notariellen Beurkundung aufgeführt. Ein Abbuchungsnachweis für die Ökokontoflächen wird der Unteren Naturschutzbehörde übersandt, die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden nach dem Satzungsbeschluss an das Landesamt für Umweltschutz (LfU), Hof, gemeldet. Die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gemäß saP werden sach- und fristgerecht umgesetzt. Die ökologische Bauleitung hierzu wird von einem Fachplanungsbüro durchgeführt. Die Ergebnisse werden an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit des Bodenschutzes

Der Forderung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), bereits genehmigte Erstaufforstungsflächen der Flst. Nrn. 2185 und 2186, Gem. Alzgern, als Flächen für die Logistik des benachbarten Kiesabbaus umzuwidmen, wird nicht entsprochen. Gegebenenfalls notwendige wirtschaftliche Einschränkungen für die benachbarten Kiesabbauflächen müssen aufgrund der hohen Bedeutung der Ausgleichsmaßnahmen hingenommen werden. Weitere Schritte zum Umgang mit dem Boden werden notwendiger Weise im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Mit allen 22 Stimmen

Der Bebauungsplan Nr. 87b „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ in der Fassung vom 08.06.2016 wird mit den in der Planzeichnung enthaltenen weiteren Festsetzungen, der Begründung vom 08.06.2016, dem Umweltbericht vom 05.01.2016 als eigenständigen Teil der Begründung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 06.10.2015 und der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung vom 13.10.2015 mit den entsprechenden Anlagen zum Immissionsschutz sowie der Standortalternativenprüfung als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.

Mit allen 22 Stimmen

2.2. Bauantrag der Stadt Burghausen zur Sanierung der Außenanlagen im Zuge der Revitalisierung des ehem. Klosters Raitenhaslach – Innenhof/neue Dorfmitte mit Parkplatzumbau - auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 12/0, 14/0, 22/0, 27/0 u. 94/1, Gemarkung Raitenhaslach

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Mit allen 22 Stimmen

2.3. Bauantrag durch Johanna Mitterer zum Aus- und Umbau der ehemaligen Mälzerei in ein Hotel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 12, Gemarkung Raitenhaslach in Raitenhaslach 9

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Dr. Blum erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Verwaltung grundsätzlich abwägen müsste, ob die Nichtzustimmung des Nachbarn berechtigt ist. Herr Erster Bürgermeister Steindl geht jedoch davon aus, dass es hier zwischen der Familie Mitterer und dem betroffenen Nachbarn noch zu einer Einigung kommt.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt. Die nach der Stellplatzsatzung erforderlichen Kfz.-Stellplätze müssen nicht nachgewiesen werden.

Mit allen 22 Stimmen

2.4. Ausführung von zusätzlichen Straßenbaumaßnahmen 2016 - Ausbau der Mühlenstraße, Ausbau der Hermann-Löns-Straße, Ausbau der Werner-von-Siemens-Straße

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Straßenbaumaßnahmen der Hermann-Löns-Straße, der Werner-von-Siemens-Straße und der Mühlenstraße werden in der 2. Jahreshälfte durchgeführt.

Die erforderlichen Mittel werden im Nachtragshaushalt 2016 bei HHSt. 6338.9500 in Höhe von 80.000,00 €, bei HHSt. 6339.9500 in Höhe von 110.000,00 € bei HHSt. 6443.9500 in Höhe von 120.000,00 € bereitgestellt.

Mit allen 22 Stimmen

2.5. Erstellung eines Rad-/Fußwegs in der Robert-Koch-Straße zwischen der Anton-Riemerschmid-Straße und Unghauser Straße vor den Gebäuden Robert-Koch-Straße Nr. 65 bis Nr. 75

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Fabian hat man jetzt für diesen Abschnitt an der Robert-Koch-Straße nun die optimalste Lösung gefunden. Er bedankt sich bei der Verwaltung, dass man sich die mühevollen Arbeit noch einmal gemacht hat und dankt auch den Hauseigentümern, dass diese der jetzigen Planung zugestimmt haben.

Laut Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö ist die CSU-Fraktion nicht so glücklich mit der Erstellung dieses Radweges. Die jetzige Lösung ist jedoch besser als die zunächst angedachten Planungen. Als Gefahrenpotential werden noch die Senkrecht-Parkplätze im weiteren Verlauf der Robert-Koch-Straße bei der Bäckerei Wacker (Kreuzung Unghauser Straße/Robert-Koch-Straße) gesehen. Hier müssten auch nach der jetzigen Planung die Radfahrer wieder hinter den parkenden Autos (4 Stellplätze) vorbei fahren.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Beschluss des Stadtrats vom 13.01.2016 wird durch eine neue Beschlussfassung ersetzt.

Auf Basis der aktuellen Planung wird der Auftrag zur Erstellung des Rad-/Fußwegs an der Robert-Koch-Straße Nr. 65 bis Nr. 75 an die Fa. STRABAG AG, Burghausen, zusätzlich zum Jahresauftrag des Straßenbaus 2016 vergeben. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2016, HHST. 6417.9500 bereitgestellt. Eine angemessene Beteiligung der Stadt Burghausen für die Verlegung der Müllsammelstelle wird in Aussicht gestellt.

Mit allen 22 Stimmen

3. Finanzangelegenheiten

3.1. Unwetterkatastrophe im Landkreis Rottal-Inn; Sofortunterstützung der Stadt Burghausen

In der vergangenen Woche hat ein noch nie dagewesenes Unwetter den Nachbarlandkreis Rottal-Inn heimgesucht und dabei neben vielen kleineren Gemeinden in unserer unmittelbaren Nachbarschaft vor allem die Grenzstadt Simbach am Inn in einem Ausmaß heimgesucht, wie es bisher nicht vorstellbar war.

Nachdem die ersten Maßnahmen in den betroffenen Gebieten durchgeführt wurden, geht es nun darum, den Betroffenen so schnell wie möglich wieder zu einem geregelten Alltag und zu einer annehmbareren Lebenssituation zu verhelfen. Hier zählt neben der Bereitstellung von Hilfsgeräten wie Pumpen, Trocknungsanlagen und Dingen des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel und Pflegeartikel, vor allem auch die unbürokratische und schnelle finanzielle Hilfe.

Die Stadt Burghausen stellt aus diesem Anlass als Sofortunterstützung einen Betrag von 250.000 € zur Verfügung, der direkt an die Stadt Simbach überwiesen wird.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl soll es sich hier um eine sehr personenbezogene Hilfe handeln. Die Herstellung von Brücken, Wasserleitungen und Kanalsysteme ist eine rein staatliche Infrastruktur-Maßnahme. Eine finanzielle Beteiligung von Seiten der Stadt wäre hier nicht zielführend. Auch der Bürgermeister der Stadt Simbach (Herr Schmid) ist der Ansicht, dass eine finanzielle Hilfe der beste Ansatz ist, da es trotz der 1.500 € Ersthilfe den Betroffenen weiterhin an Geld fehlt. Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist angedacht, dass vor allem Simbacher Bürgerinnen und Bürger, die einen Bezug zu Burghausen haben (z. Bsp. Arbeitsplatz), eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Herr Stadtrat Kokott stimmt im Namen der CSU-Fraktion der Gewährung der Sofortunterstützung zu. Die Stadt sollte sich als sowohl als Nachbar- als auch als Arbeitgeberstadt für die vielen Betroffenen engagieren. Der mit 250.000 € ausgestattete Hilfsfond wird sicherlich dankbar angenommen werden.

Auch Herr Stadtrat Stadler sieht es als nachbarschaftliche Verpflichtung an, dass man der Stadt Simbach finanzielle Hilfe zukommen lässt. Die Stadt Burghausen selbst ist glücklicherweise vom Hochwasser verschont geblieben, da die Niederschläge in den Bergregionen relativ gering waren. Allerdings konnte man während den Ausschusssitzungen am 01.06. beobachten, wie rasant die Salzach trotzdem angestiegen ist. Es hätte auch in Burghausen durchaus Schlimmeres passieren können. Man sollte die Situation in Simbach auch als Warnung sehen. Es sollten daher die Auswirkungen ermittelt werden, wenn auf die Stadt solch hohe Niederschlagsmengen zukommen sollten. Gerade im Altstadtbereich sollte man genau prüfen, ob noch entsprechende Verbesserungen notwendig sind.

Auch Herr Erster Bürgermeister Steindl ist der Ansicht, dass man das Augenmerk nun stärker auf die kleineren Flusszuläufe, die Bachverbauungen, die Landwirtschaft und die Erosionsgebiete in der Nähe von Bächen legen muss. Künftige Flutkatastrophen können jedoch nur verhindert oder eingedämmt werden, wenn man für die Wassermassen im Bereich des Oberlaufs durch Poldersysteme, Auenlandschaften und Überflutungszonen genügend Raum schafft. Ohne die Schaffung von Überflutungszonen wird es immer wieder zu Flutkatastrophen kommen. Jedem muss klar werden, dass von den Überflutungsszenarien alle die betroffen sind, die im Umkreis von bis zu 100 km wohnen, leben und arbeiten.

Herr Stadtrat Strebel befürwortet es im Namen der GRÜNEN-Fraktion, wenn die Stadt hier ein Signal setzen und ihren Teil zur Hilfe beitragen kann. Die Situation aus Wetter, Klimaveränderung, Versiegelung und Bodenbearbeitung führt immer mehr dazu, dass solche kleinen Bäche derartige Verwüstungen nach sich ziehen. Man muss nun neu darüber nachdenken, wie man in Zukunft mit solchen Unwetterkatastrophen umgeht. Hinsichtlich der finanziellen Hilfe für die Betroffenen stellt sich für Herrn Stadtrat Strebel jedoch die Frage, ob unbedingt ein Bezug nach Burghausen gegeben sein muss. Die Verantwortlichen vor Ort sollten je nach Grad der Betroffenheit selbst entscheiden können, wer mit einer Spende bedacht wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass im Lauf der nächsten Wochen die Betroffenheit der Personen bewertet und dann entsprechend nach Dringlichkeit und Härtefall über eine finanzielle Unterstützung entschieden werden soll.

Frau Stadträtin Spindler begrüßt im Namen der UWB-Fraktion die angedachte Sofortunterstützung, die als schnelle und unbürokratische Hilfe auch zweckmäßig ist. Zudem möchte sie allen Burghausern Bürgerinnen und Bürgern, die nach Simbach gefahren sind und zum Teil unter ganz schwierigen Bedingungen geholfen haben, ihren Dank aussprechen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Burghausen stellt als Sofortunterstützung für die Hochwasserkatastrophe in Simbach einen Betrag von 250.000 € zur Verfügung, der direkt an die Stadt Simbach überwiesen wird. Die dafür erforderlichen Mittel werden im Nachtragshaushalt 2016 bei HHSt. 4701.7070 (Sozialfonds) bereitgestellt.

Mit allen 22 Stimmen

3.2. Antrag der BRK Wasserwacht Burghausen auf Gewährung eines Zuschusses zur Ausrüstung des neuen Motorrettungsbootes

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Burghausen gewährt der BRK Wasserwacht Burghausen zur Zusatzausrüstung für das neue Motorrettungsboot einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Gesamtkostenabrechnung.

Die erforderlichen Mittel werden im Nachtragshaushalt 2016 bei HHSt. 5400.9880 bereitgestellt.

Mit allen 22 Stimmen

3.3. Antrag der Maria Ward Schulstiftung Passau auf Weitergewährung des jährlichen Zuschusses zum Betrieb der Realschule Burghausen für die Jahre ab 2017

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Burghausen gewährt der Maria Ward Schulstiftung Passau ab dem Jahr 2017 für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren (2017 bis 2018) für die Realschule in Burghausen einen jährlichen Zuschuss von 80.000 € zur Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetriebs.

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushalten 2017 und 2018 bei HHSt. 2201.7060 bereitgestellt.

Mit allen 22 Stimmen

3.4. Antrag des Tageszentrums Burghausen auf Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung einer neuen Küche

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Burghausen gewährt dem Tageszentrum Burghausen, In den Gruben 138 - 144, 84489 Burghausen, zur Beschaffung einer neuen Kücheneinrichtung einen Zuschuss in Höhe von 20.000 €.

Die erforderlichen Mittel werden im Nachtragshaushalt 2016 bei HHSt. 5400.9880 bereitgestellt.

Mit allen 22 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Sommernachtsball "Tanz unter Sternen" (ehem. Wohltätigkeitsball des Landkreises Altötting)

Der diesjährige Sommernachtsball „Tanz unter Sternen“ findet am Samstag, 02.07 auf dem Freigelände der Herrenmühle statt. Stadträte, die an dem Ball teilnehmen wollen, können sich die Eintrittskarten im Bürgermeisterbüro abholen.

2. 1. Kultursommer Raitenhaslach

Der 1. Kultursommer im Innenhof des ehem. Klosterareals Raitenhaslach findet von 23. Juli - 6. August statt.

Programm:

Samstag, 23.07.: Tango-Quartett Quadro Nuevo

Sonntag, 24.07.: Frauen-Ensemble Espressivo

Dienstag, 26.07.: Kabarettist Christian Springer

Mittwoch, 27.07.: Claudia Koreck unplugged

Freitag, 29. u. Samstag, 30.07.: Georg Ringsgwandls Theater „Der varreckte Hof“ mit Musik

Dienstag, 02.08.: Songwriternacht mit Dreiviertelblut, Gudrun Mittermaier und das Duo Me & Marie

Mittwoch, 03.08.: Alfons Hasenknopf

Samstag, 06.08.: Gerhard Polt mit den Well-Brüdern

Ticketwünsche können über das Bürgermeisterbüro angemeldet werden.

3. Waldkindergarten

Frau Stadträtin Graf fragt nach, ob der Pavillon des Waldkindergartens umzäunt werden könnte, um eine bessere Abgrenzung zur öffentlichen Grillplatz-Fläche zu erreichen.

4. Hans-Stethaimer-Schule; Pausenhof

Da die Hans-Stethaimer-Schule mittlerweile von fast 100 Schülern besucht wird und dazu noch 40 Schüler der Pestalozzi-Schule hinzukommen, sollte man sich nach Ansicht von Herrn Stadtrat Englisch über die Gestaltung eines Pausenhofs mit entsprechenden Bewegungsmöglichkeiten Gedanken machen. Herr Stadtrat Englisch schlägt daher vor, von Seiten der Stadt die Möglichkeit zum Erwerb des Kaplangartens und des Kirchenvorplatzes zu prüfen, um hier einen ansprechenden Pausenplatz für die Hans-Stethaimer-Schule schaffen zu können.

Für Herrn Ersten Bürgermeister Steindl gehört der Kirchenvorplatz zum Ensemble der Kirche dazu. Dieser Bereich sollte daher nicht für eine ganztägige Nutzung mit Spielgeräten umgestaltet werden. Wenn hingegen die Möglichkeit besteht, den Kaplangarten zu erwerben, könnte diese Option von Seiten der Stadt in Betracht gezogen werden.

5. Neubaugebiet Burgkirchener Straße

Auf entsprechende Nachfrage von Frau Stadträtin Wasserrab erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass der vorhandene Kanal auch für das Neubaugebiet an der Burgkirchener Straße (Lazarus) ausreichend dimensioniert wäre. Im oberen Randbereich werden jedoch noch zusätzliche Versickerungsflächen benötigt, die im Bebauungsplanentwurf auch so vorgesehen sind.

6. Kurfürst-Maximilian-Gymnasium - Aufzug zur Aula

Frau Stadträtin Bachmeier erkundigt sich nach dem Sachstand.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl liegen Herrn Landrat Schneider seit zwei Jahren entsprechende Planunterlagen mit verschiedenen Varianten vor. Von Seiten der Stadt wurde für die Errichtung des Aufzugs eine finanzielle Beteiligung von 50.000 € zugesagt. Der Landkreis wollte jedoch zunächst die Fertigstellung der neuen Turnhalle abwarten. Ob der Aufzug heuer noch errichtet wird, ist nicht absehbar. Herr Landrat Schneider hat Herrn Ersten Bürgermeister Steindl zugesichert, dass der Aufzug im nächsten Jahr errichtet werden soll.

7. Erweiterter Hochwasserschutz; Probeaufbau

Herr Stadtrat Resch fragt nach, ob sich die Bürgerinnen und Bürger beim Probeaufbau für den erweiterten Hochwasserschutz am Samstag, 11.06. beteiligen können.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass der erstmalige Probeaufbau vom Technischen Hilfswerk, der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen und von den Mitarbeitern des Bauhofs – ohne aktive Beteiligung der Bevölkerung vorgenommen wird. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können den Aufbau als Zuschauer verfolgen.

8. Altglas-Container Napoleonshöhe

Den Vorschlag von Herrn Stadtrat Bürgermeister, den im Bereich der Napoleonshöhe entfernten Altglas-Container wieder aufzustellen, will Herr Erster Bürgermeister Steindl nicht umsetzen. Da von diesen Containern auch eine entsprechende Lärmbelastung ausgeht, ist ein geeigneter Standort im Wohngebiet schwer zu finden. Der Weg zur im hinteren Teil des Finanzamt-Parkplatzes eingerichteten Sammelstelle kann nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl jedem zugemutet werden.

9. Errichtung einer zusätzlichen Salzachbrücke bei Laufen

Da der Schwerlastverkehr auf der Tittmoninger Straße zur Neuen Grenze hin stark zugenommen hat, spricht sich Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann dafür aus, dass man sich von Seiten der Stadt für die Errichtung einer neuen Salzachbrücke bei Laufen entsprechend stark einsetzen sollte. Zwischen Burghausen und Salzburg gibt es momentan nur vier Brückenbauwerke, von denen jedoch nur die zwei Brücken in Burghausen und Freilassing schwerlastfähig sind.

Herr Erster Bürgermeister Steindl will hierzu dem Stadtrat in der Juli-Sitzung einen entsprechenden Resolutionsentwurf vorlegen. Die von den Salzburger Behörden angedachte Ausweitung der Auenlandschaft bis über Oberndorf hinaus würde dem Bau der Brücke entgegenstehen. Dies wäre jedoch von Seiten der österreichischen Behörden eine einseitige Maßnahme, die nicht abgesprochen ist. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Brücke für den Schwerlastverkehr ist unstrittig. Die Stadt hat sich u. a. auch aus dem Grund der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land – Traunstein angeschlossen, um auf Verkehrsplanungen entsprechend Einfluss nehmen zu können.

Da der Schwerlastverkehr eine extreme Beeinträchtigung darstellt, sollte sich die Stadt nach Ansicht von Herrn Stadtrat Stadler vor allem auch im Interesse der Burghauser Bürger massiv für die Errichtung einer neuen Brücke einsetzen. Zielführender wäre es jedoch, wenn man die Salzach bei Fridolfing überqueren würde, anstatt wie angedacht, südlich von Laufen. Die Errichtung einer Salzachbrücke bei Fridolfing wurde jedoch verworfen, da man hier in den Auwald eingreifen würde.

Herr Stadtrat Fabian weist darauf hin, dass seines Erachtens das Lkw-Hinweisschild Richtung Salzburg vor dem Overfly in Richtung Salzburg zu klein ist und daher von vielen Lkw-Fahrern übersehen wird.

Laut Herrn Stadtrat Strebels gibt es im Bundesverkehrsausschuss keinerlei Überlegungen, eine neue Brücke über die Salzach zu errichten. Auch im Bundesverkehrswegeplan ist diese Maßnahme nicht aufgenommen. Das Land Salzburg hat auch nicht die finanziellen Mittel, eine solche Brücke in dem dicht bebauten Umfeld von Salzburg zielgerichtet zu planen und umzusetzen.

10. Akademiezentrum Technische Universität München Raitenhaslach

Herr Stadtrat Dr. Braun erkundigt sich nach der Regelung, wie der Rettungsdienst im Notfall in die in der Außenanlage mit Pollern abgesperrten Wege einfahren kann.

Nachrichtlich:

Nach Abschluss der Maßnahmen ist für alle Rettungs- und Einsatzfahrzeuge die Zufahrt über Steckschlüssel gewährleistet.

11. Alarmierung der Burghauser Bevölkerung im Ernstfall

Für Herrn Stadtrat Dr. Braun stellt sich die Frage, wie die Burghauser Bevölkerung über ein zentrales, digitales Alarmierungssystem im Ernstfall alarmiert werden bzw. mit entsprechenden Verhaltensinformationen versorgt werden könnte.

Nachrichtlich:

Als kostenloser Service für offizielle Warninformationen kann die App KATWARN genutzt werden. Das System wurde von Fraunhofer FOKUS im Auftrag der öffentlichen Versicherer entwickelt und ist seit 2011 in Betrieb. Mit KATWARN erhält man ergänzend zu Sirenen, Lautsprecheransagen oder Meldungen im Radio wichtige Warn- und Verhaltensinformationen. KATWARN sagt also nicht nur, DASS es eine Gefahrensituation gibt, sondern auch WIE man sich verhalten soll.

Das alles kann KATWARN:

- Offizielle Warnungen für den aktuellen Standort (Schutzengel)
- Offizielle Warnungen für sieben frei gewählte Orte (z. B. Kita, Büro, Ferienwohnung)
- Anlassbezogene Warnungen als Themen-Abos (Veranstaltungen, geschlossene Areale etc.)
- Übersicht über Warnungen in der weiteren Umgebung
- Warnungen weiterleiten oder teilen, z. B. per Twitter
- Persönlicher Testalarm auf dem eigenen Smartphone

Auf der Webseite des Landratsamts Altötting wird unter Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Brand und Katastrophenschutz ebenfalls über die App informiert.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:10 Uhr

Burghausen, 08.06.2016

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**